

Statuten

IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name / Sitz

- 1 Unter dem Namen IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sitz der IGZ ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen zu Krankheitsbild und Ernährung im Umgang mit Glutenintoleranz (z.B. Zöliakie, DH Duhring etc.), insbesondere
 - Informationen zur glutenfreien Ernährung
 - Bezugsquellennachweis von glutenfreien Lebensmitteln
 - Vermitteln von Informationen über neue medizinische Erkenntnisse
 - Fördern der Zusammenarbeit mit Ärzten, Spitälern, Behörden, Ernährungsberatungen etc.
 - Fördern der Zusammenarbeit mit Herstellern glutenfreier Lebensmittel, Lizenzierung der Marke Glutenfrei-Symbol und Zusammenarbeit mit dem Detailhandel und der Gastronomie
 - Unterstützen von Regionalgruppen
 - Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Zöliakie
- 2 Der Verein arbeitet mit nationalen und internationalen Zöliakie-Gesellschaften zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt/Erwerb Mitgliedschaft

- 1 Als Vereinsmitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Beitrittserklärung oder durch Einzahlung des Mitglieder-Beitrages und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitglieder-Beitrages auf das Konto des Vereins rechtswirksam. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand – auch ohne Angabe von Gründen - verweigert werden.

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

- 1 Aktivmitgliedschaft: natürliche Personen
Die Aktivmitgliedschaft wird pro Haushalt erworben. Eine Aktivmitgliedschaft erfasst alle im selben Haushalt lebenden Personen.
- 2 Gastronomie-Mitglieder: natürliche und juristische Personen
Gastronomiebetriebe können eine Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist das Angebot von glutenfreien Speisen und die Umsetzung der «Grundregeln Gastronomie». Die Gastronomie-Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft den Anspruch auf Listung in der Gastronomie-Empfehlungsliste und Nutzung des Gastronomie-Logos. Gastronomie-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 3 Betreuungsinstitutionen: natürliche und juristische Personen
Betreuungsinstitutionen können eine Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist die Umsetzung der «Grundregeln Betreuung» in der Institution. Die Institutions-Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft den Anspruch auf Listung in der Institutions-Empfehlungsliste und Nutzung des Institutions-Logos. Institutions-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 4 Lizenznehmer: natürliche und juristische Personen
Lizenznehmer des Glutenfrei-Symbols sind automatisch Aktivmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- 5 Ehrenmitglieder: natürliche und juristische Personen
Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, Förderer und Sponsoren, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 5 Austritt/Beendigung Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfordert die schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.
- 2 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in wesentlichen Punkten verletzt, gegen die Interessen des Vereins wirkt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

III. Mittel

Art. 7 Mitglieder-Beitrag

- 1 Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Vorstandes verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- 2 Pro Haushalt ist ein Mitglieder-Beitrag geschuldet.

- 3 Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Beitrag reduzieren oder erlassen.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder-Beiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 8 Weitere Mittel und deren Verwendung

- 1 Der Verein deckt seine Ausgaben mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden, aus Schenkungen, Vermächtnissen und Vermögenserträgen sowie aus Erträgen durch den Verkauf von Dienstleistungen und Produkten.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenkonformen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Adresswerbung

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, für Werbeaktionen glutenfreier Produkte die Mitgliederadressen an in dieser Branche tätige Unternehmen herauszugeben. Der Vorstand kann zu Gunsten der Vereinskasse eine finanzielle Abgabe verlangen.
- 2 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Adresse für Werbeaktionen jeglicher Art sperren zu lassen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss -Art. 75a ZGB. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Geschäftsstelle

Art. 13 Vereinsversammlung – Befugnisse und Einberufung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt, alternierend in Form einer schriftlichen Vereinsversammlung auf dem elektronischen Weg oder als physische Vereinsversammlung vor Ort. Eine schriftliche Durchführung auf dem elektronischen Weg ist auch bei der physischen Vereinsversammlung möglich, falls es besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern. Ausschliesslich ihr obliegt:
 - Die Wahl und die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
 - Die Wahl der Kontrollstelle;
 - Die Festsetzung von Mitglieder-Beiträgen;
 - Beschlussfassung gemäss Traktandenliste;
 - Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses;
 - Genehmigung des Aktivitätenprogramms;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Entscheidung über Statutenänderungen;
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Anspruchsteller haben die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe zu verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden, falls es besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern.
- 3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung für zusätzliche Traktanden müssen bis spätestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 5 Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Vereinsversammlung annehmen.

Art. 14 Vorsitz der Vereinsversammlung

- 1 Den Vorsitz bei der Vereinsversammlung hat das Präsidium und bei Verhinderung das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 2 Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jede gemäss den Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 2 Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- 3 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr.
- 4 Beschlüsse erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können beantragt werden.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin sowie 1 bis maximal 7 Ressortverantwortlichen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis interessierter Mitglieder ad Interim Vorstandsmitglieder benennen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstands werden gemäss Geschäftsordnung und Spesenreglement entschädigt. Für besondere Aufträge, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen aber mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, kann der Vorstand einzelne (Vorstands-)Mitglieder anstellen oder mandatieren. Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind mittels Vereinbarung festzulegen.
- 6 Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 7 Aufgaben und Kompetenzen:
 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen;
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
 - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse;

- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
 - Erarbeitung des Aktivitätenprogramms und des Jahresbudgets;
 - Erlass von Reglementen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung;
 - Einsetzen von ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben;
 - Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben;
 - Einsetzen der Geschäftsstelle;
 - Bestellen des wissenschaftlichen Beirats;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 8 Die Organisation des Vorstands betreffend Sitzungen, Aufgaben, Kompetenzen etc. ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 17 Geschäftsstelle

- 1 Der Verein verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Sie führt die operativen Geschäfte, betreut die Institutionen und Organe des Vereins und erbringt die Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des Vereins und nach aussen sicher.
- 2 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3 Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Präsidium.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle.

Art. 19 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle wird zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen.
- 2 Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle beauftragt, führt diese eine eingeschränkte Revision durch und gibt einen zusammenfassenden Bericht an die Vereinsversammlung ab.
- 4 Wird die Kontrollstelle durch zwei nicht anerkannte Revisoren gebildet, halten sich diese an die Vorgaben für Laienrevisionen.

Art. 20 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand bestellt.
- 2 Er hat die Aufgabe, den Verein in wissenschaftlicher Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.
- 3 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Gehören dem wissenschaftlichen Beirat mehrere Mitglieder an, kann der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung Liquidation

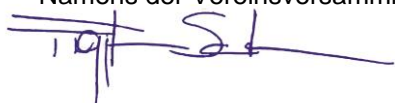
- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit Ernährungsproblemen befasst.

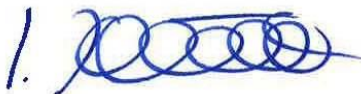
Art. 22 Inkrafttreten

Diese durch die schriftlich durchgeführte Vereinsversammlung vom 1.-10. Februar 2021 genehmigten Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Januar 2020 und treten mit Datum 11. Februar 2021 in Kraft.

Namens der Vereinsversammlung:



Tina Toggenburger Scherrer
Präsidentin



Isabelle Küttel Bürkler
Geschäftsstelle